

An unsere Kunden

Brixen, den 22. April 2016

Rundschreiben Nr. 7/2016

Sehr geehrte Kunden,

nachstehend die Mitteilung zur Zahlung der Stempelsteuer bei elektronischer Faturierung und einige Klärungen in Bezug auf die Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden. Für detaillierte Auskünfte ersuchen wir Sie, sich an unsere Sachbearbeiter zu wenden.

➤ Elektronische Fakturierung – Einzahlung virtuelle Stempelsteuer

Für elektronische Rechnungen, welche im Geschäftsjahr 2015 mit einer virtuellen Stempelmarke versehen wurden, muss die Zahlung der Stempelsteuer mittels Zahlungsmodell F24 innerhalb 29. April 2016 (120 Tage nach Abschluss der Steuerperiode) erfolgen. Die Steuereinzahlung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Auf den Rechnungen muss folgende Angabe vermerkt werden „Stempelsteuer in virtueller Form abgeführt – imposta di bollo assolta in modo virtuale“.

Operativer Hinweis: für jene Mandanten, für welche unsere Kanzlei die elektronischen Rechnungen ausstellt und/oder archiviert, wird die Einzahlung der virtuellen Stempelsteuer termingerecht durch unsere Kanzlei durchgeführt.

Jene Mandanten, welche die elektronischen Rechnungen selbst ausstellen und/oder archivieren, ersuchen wir, sich bis zum 27. April 2016 zu melden, damit unsere Kanzlei die Steuereinzahlung fristgerecht vornehmen kann.

**Dr. Manfred Psai**

**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani  
Dr. Vanessa Manzardo  
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder  
Dr. Daniela Planatscher  
Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

Andernfalls gehen wir davon aus, dass die Steuereinzahlung selbst durchgeführt wird.

- Reverse Charge Verfahren – Dienstleistungen in der Bauwirtschaft – Maurerarbeiten bei Zubauten/Erweiterungen von Gebäuden unterliegen dem Reverse Charge Verfahren

Im Rahmen der Dienstleistungen im Baugewerbe unterscheidet man grundsätzlich zwischen nachfolgenden Reverse-Charge-Verfahren:

- Unterwerkverträge im Bausektor (Sub-Werkverträge laut Art. 17, Abs. 6 a) des Dpr 633/72);
- Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, des Abbruchs, der Installation von Anlagen und der Fertigstellung jeweils in Bezug auf Gebäudeeinheiten (Art. 17, Abs. 6 a-ter) des Dpr 633/72.

Es wurden nun einige Klärungen in Bezug auf die Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden geliefert.<sup>1</sup> Nachfolgend eine grobe Zusammenfassung:

- a) Definition Gebäude: das Reverse-Charge-Verfahren betrifft ausschließlich Dienstleistungen an Gebäuden („edifici“) und nicht an Immobilien im Allgemeinen.

Ausgeschlossen vom Reverse-Charge-Verfahren sind grundsätzlich Bauwerke wie z.B. Brücken, Straßen, Grundstücke, Parkplätze, Schwimmbäder und Gärten.

Ausnahme: stellen diese Bauwerke jedoch einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes dar (z.B. Schwimmbäder, Tiefgaragen, Gärten auf Terrassen usw.), so gilt auch für diese das Reverse-Charge-Verfahren.

Photovoltaikanlagen, die im Kataster getrennt als eigene Einheit erfasst sind, unterliegen nicht dem Reverse-Charge-Verfahren.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich kommt die Regelung hinsichtlich Reverse-Charge-Verfahren nur dann zur Anwendung, wenn sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer eine entsprechende MwSt. Position besitzen. Die Rechnungslegung erfolgt von Seiten des Auftragnehmers ohne Ausweis der entsprechenden MwSt.

- b) Unternehmerwerkvertrag und Dienstleistungen an Gebäuden: Dienstleistungen an Gebäuden und Bauwerken, für welche ein entsprechender Unterwerkvertrag besteht, unterliegen dem Anwendungsbereich des erweiterten Reverse-Charge-Verfahrens laut Art. 17 Abs. 6 a-ter) des Dpr 633/72 (Dienstleistungen an Gebäuden) und nicht dem Reverse-Charge-Verfahren laut Art. 17 Abs. 6 a) Dpr 633/72 (Sub-Werkverträge). Demzufolge überwiegt das Reverse-Charge-Verfahren bezüglich Dienstleistungen an Gebäuden dem Reverse-Charge-Verfahren bezüglich Sub-Werkverträgen.
- c) Maurerarbeiten: Die Ausführung von Maurerarbeiten unterliegt dem erweiterten Reverse-Charge-Verfahren, sofern diese Arbeiten die Fertigstellung von Gebäudeeinheiten betrifft. In einer letztlich beantworteten parlamentarischen Anfrage wurde klargestellt, dass Maurerarbeiten, welche im Zuge eines Zubaus - Erweiterung<sup>2</sup> eines Gebäudes - durchgeführt werden, ebenfalls dem erweiterten Reverse-Charge-Verfahren unterliegen.
- d) Reparatur-, Instandhaltungs- und Installationsarbeiten an Gebäuden und Anlagen: Die Reparatur, Instandhaltung und Installation von Anlagen (sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes) unterliegen dem Reverse-Charge-Verfahren, sofern diese Anlagen in ihrer Einheit und Funktion das Gebäude betreffen (z.B. Aufzugsanlage, Alarmanlage usw.).  
Ausgeschlossen vom Reverse-Charge-Verfahren sind somit Anlagen, welche nicht das Gebäude sondern die Produktionstätigkeit betreffen (z.B. Kühlzellen zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit).
- e) Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden: Für Verträge, die den Abbruch und den Wiederaufbau von Gebäuden vorsehen, kommt das Reverse-Charge-Verfahren nicht zur Anwendung. Diese Leistungen unterliegen folglich der MwSt.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner



<sup>2</sup> Es handelt sich folglich um keinen Neubau.